

Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

EDICT,

Wegen

Abstellung

Derer

Mißbräuche

Bey Denen

JURISDICTIONEN

im Cley- und Märckischen.

De Dato Berlin / den 28. Januarii 1736.

Cleve / gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preuß. Hoff-Buchdrucker.

EDICT

Wortstellung

Wortstellung

Wortstellung

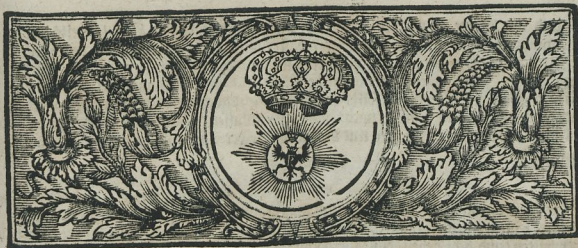
Wortstellung

Wortstellung

Wortstellung

Wortstellung





SE Nachdem Seiner Königl. Majestät in Preussen etc. Unserm allergnädigsten Herren/ allerunterthänigst vorgetragen worden / und Sie mißfällig vernommen / was massen / obzwar einigen bey denen Privat-Jurisdictionen eingestrichlenen Mißbräuchen / von Dero in Gott ruhenden Durchleuchtigsten Herrn Vorfahren/ durch verschiedene Verordnungen abzulesen gesucht worden / dennoch der intendirte Zweck bishero nicht erreicht werden mögen / und Sie dannenhero bewogen worden/ zu deren Abstellung / in sichin Conservation und Beschützung Ihrer eigenen Berechtshmen / als auch Dero Unterthanen allergnädigst und zugleich ernstlich zu verordnen:

1.

Daß Deroselben und Ihren Nachkommen / alle Landes- Fürstliche Hohe Obrigkeit / Ober- Inspection, Regalia, Religion und Kirchen Sachen / auch alle andere der Territorial superiorität anlebende / und davon dependirende Berechtshmen in gleichen die Confirmationes oder justificationes sententiarum in Criminalibus, tam interlocutoriarum, ubi de torquenda Inquisitio agitur, quam definitivarum ante executionem, in denen Jurisdictionen vorbehalten und bleiben soll.

2.

Sollen die Jurisdictionen Richter und Bediente der Distribution und peræquation, als auch der Execution und Receptur in Reichs- Creys- und Amtes- Steuern und Umlagen / auch was davon dependirt / sich gänzlich enthalten / und sich darunter auf keine Weise einiger Cognition oder Direction anmassen / hingegen solches alles in Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Nahmen denen Königl. Bedienten / welchen solches anvertrauet / ungehindert zu verrichten.

) I (

Und

Und wie Seine Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr / bereits den 4. Decembris 1731. in Gnaden verordnet / daß künftighin jedesmal aus dem Mittel der Krieger- und Domainen- Cammer oder wehm diese es ionsten auftragen würde/ denen Steuer- Aufschlägen / Abnahme de: Contributions- Rechnungen / auch in den Jurisdictionen mit beywohnen solle/ so hatt es auch abey sein bewenden / und werden Dieselbe hiernächst dem befunden nach / amnoch veranlassen / daß auch in denen Amdtern die künftig zu bestellende Richter mit der Receptor der Steuern sich nicht weiter meliren müssen.

3.

Sollen die Königliche Collegia und angeordnete Richter / nicht weniger Haupt- Pächtere / Meutheistere / und Schütze. e / und alle übrige Bediente / bievaur mit Nach- druck halten / und acht geben / daß Allerodhstgedachter Seiner Königlichen Majestät in Dero Domainen , und zugehörigen Diensten / Pächten / Zinsen / Meuthen / Jagden / Holzungen / Wärschen / Fischereyen / und andern Einkünften / eingetrichen in Admini- stration / Verreibung oder Einhebung Derselben / nurhin in Befragung / und Execu- tions- Berichten wieder die Samthäuffte / oder Receptarios kein Eingriff geschehel / oder sonst in daren einiger Nachtheil oder Hinderung zugesüget werde; wie denn auch Dieselbe

4.

Dahin seben sollen / daß die einer Jurisdiction- Untergebene / von denen Richtern / oder Bedienten der Jurisdiction- Einhaber in Dicitir- und Beyreibung der Brüchten nicht anders / als denen Landes Verordnungen / in specie dem Brücksen- Reglement vom 10 Juny 1719. gemäß / und erli nach einer in dessen Conformität vorhergegangener ordentlicher Moderation, angesehen werden / und damit dazunter aller Excess vermieiden bleibe / sollen die Jurisdiction- Richter gehalten seyn / gleich andern Königlichen Rich- tern die Brüchten Protocolla jedesmal zur Revision abführendt einzukünden / und vor- erhaltener Approbation oder Moderation, sich keiner Execution und Beyreibung an- massen.

5.

Sollen die Räthe und Königliche Beamten darauf mit allem Nachdruck halten/ daß die Jurisdiction- Einhaber / welchen Dientie verschrieben sindt / keine mehrere Stroh / nach jedes Guts Beschaffenheit sich leisten lassen.

6.

Da auch in der Instruction de Anno 1648 §. 6. ausdrücklich verordnet ist / falls sich zutragen sollte / daß die Succesores der Einebohrnen Ritter- bürttigen Jurisdiction- Einhaber nicht qualificiret / oder auch das Haus und Jurisdiction an Unqualificirte oder nicht eingebohrte *etiam cum Consensu Domini directi*, veräußert würde/ sollen solche Jurisdictiones so dann *ipso facto* Seiner Königlichen Majestät oder Dero Nachkommen anheimt gefallen seyn / und Dieselbe denen Königlichen Amdtern/wohin sie vorhin gehöret / wieder bezeuget werden / also hatt es auch ferner wie auch wenn / wie in §. 7. besagter In- struction betragt / unter der Jurisdiction gehörige Gütther veräußert werden / dabey sein Bewenden.

7. Soll

7.

Soll denen Appellationibus nach Inhalt jüngerer Verfassung der ungehinderte Lauf gelassen werden / auch der Jurisdictionen-Diäter bey Designir- und Einforderung der Gerichts- Jurium sich an die emanirte oder hienächst zu machende Spertul- Taxen lediglich halten / und dawieder jemand zu beschwehren sich keinesweges unterstehen / wie dann auch

8.

Wieder dergleichen Jurisdictionen-Einhaber der Weg Rechtens sowohl *in Realibus* als *Personalibus*, dem Heyrkommen gemas / einen jeden offen bleibe;

Serner

9.

Sollen die Königlischen Räte und Bediente dahin sehen / das Niemand / wieder seine hehrgebrachte Berechtigung / Privilegia und Freyheiten beschwehret werde / sondern was dawieder vorgenommen worden / gebührend abstellen.

Auch

10.

Wegen Annehmung und Bestellung der Richter es bey der bisherigen Observantz gelassen werden / es müssen aber die Jurisdictionen-Einhaber dahin sehen / das Tüchtige Leute dazu gebraucht werden / massen Sie sonst dafür responsible seyn und bleiben sollen.

11.

Damit auch gedachte Richtere nicht bloß dem Willen der Jurisdictionen-Einhaber in Ihren Ambs-Verrichtungen unterworfen seyn / und dadurch gehindert / oder abgehalten werden mögen / nach Pflicht und Gewissen die aus denen Königlischen Collegis Sachan unparteylich zu befördern oder den gegen Königlischen respect zu erweisen: So sollen gedachte Jurisdictionen-Einhaber Ihre Richter vor der gesetzten Zeit ohne redliche Ursache zu dimitiren nicht verfuget seyn / sondern es soll solches nicht anders als *cum causa cognitione* geschehen.

12.

Ingleichen sollen die Jurisdictionen-Einhaber mit Administration der Justiz- und mit Gerichtlichen Sachen / mit Executionen, Dictir- und Vertreibung der Brüdten sich nicht meliren / sondern solches Ihren dazu bestellten und darauff specialer Verpflichtenden Richtern überlassen / jedoch wann über der Richtere Ambs-Verwaltung Klage geführt würde / soll Ihnen umbenommen seyn / darüber Ihre Verantwortung zu erfordern / und Sie zu Ihrer Pflicht und Schuldigkeit anzuweisen.

13.

Damit auch mehrgemelten Jurisdictionen-Richtern der vor allen Ihren Natürlichen Landes-Fürsten / und Dero heimgelassenen Collegien gebührender Gehorsam und allerunterthänigste Folge Leistung desto mehr eingebunden werden möge / sollen Die

Dieselbe jedes-mahl bey Antrittung Ihres Richter- Ambts Seiner Königlichen Majestät als Ihren Landes- Herren in Gegenwart eines zu nächst wohnenden Königlichen Be-
amten specialiter darauß verpflichtet und verandert / solches auch ad Protocolum
verzeichnet werden / dergestalt / daß Dieselbe anjetoben / nach Allerhöchstdenckter Sei-
ner Königlichen Majestät publicirten und fernern auszulassenden Edicten und Ver-
ordnungen sich zu achten / und darüber gebührend zu halten / auch daß Sie weder
selbst noch durch andere in Seiner Königlichen Majestät Regalia und Jura eingreifen/
noch andern es zu thun gestatten / mithin / wenn von denen Collegiis in Seiner Kö-
niglichen Majestät Allerhöchsten Nahmen Ihnen etwas anbefohlen wird / Sie sol-
ches unverzüglich ins Werck stellen wollen.

14.

Da auch unter andern bey denen Land- und Dienst- Führen / dieses als ein son-
derliches Beschwehr mit angemercket / daß wann dergleichen Vor- wann Pferde oder
Dienst- Führen erfordert werden / und die Königliche Beambte da- u den Aufbot thun/
einige der Jurisdiction- Untergebene aber sich saumbafft finden lassen / daß so dann
die Jurisdiction- Einhabere solthane Saumbafft vor die verwürckte Brüchten aus-
söhn / auch Dieselbe zu Ihrem Nus beytreiben lassen; Als soll hinführo in dergleichen
Fällen nicht nur den Königlichen Beambten seey stehen / auf der Morosorum Köstel
andere Pferde / oder Führen anzuschaffen / sondern auch die von der Cammer selber
nicht aber von denen Beambten zu diärende Brüchte zum Lehuß der Königlichen
Brüchten- Casse beyzutreiben / gehalten / wann mehrgedachte Jurisdiction- Einhabere
in Aufmachung vorgehender Excesse sich saumbafft erzeigen / und dresfalls aus
denen Königlichen Collegiis Commission anzuordnen- nöthig erachtet wird / sollen
ebenfalls die dergestalt vorkommende Brüchten nicht denen Jurisdiction- Einhabern/
sondern der Königlichen Casse zustießen / und in übrigen der Fahrlässigkeit halber
das Interesse Filci vorbehalten bleiben.

15.

Sollen auch die von denen Königlichen Collegiis abgeschickte / mithin vigore
Commissionis ad insinuandum authorisirt Botzen / bey Vermeidung arbiträrer
Straffe / in Ihrem Ambt nicht gehindert / vielweniger mit Worten / Schlägen / oder
einigen Ungeßüm zuweil gewiesen werden / massen auch denen Notariis immatricu-
latis bey gleichmäßiger Straffe in Verrichtung Ihres Notariat- Ambts / keine Hin-
derniß zuzufügen ist; Und damit nach dieser Instruction es hinführo in allem genatt
gehalten werde; Sollen

16.

Obgedachte Rätze und Bedeute insonderheit bey der Lehn- Cammer dahin sorg-
fältig Acht haben / daß hinfünftig alle Commissiones und Lehn- Brieffe über die

Juris-

Jurisdictiones, so denen Inhabern hinführo bleiben werden / nach dieser Instruction etzuerachtet / und die darin enthaltene Reservata und Restrictiones ausdrücklich Denenelben inserirt werden: Und damit dieses zu Jedermanns Wissenschaft gelange / soll durch den Druck solches bekandt gemacht / und gebührendt publiciret werden.

Urkundlich haben Allerhöchst . gedachte Seine Königliche Majestät dieses Edict Eigenhändig unterschrieben und mit Derö Königlischen Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin / den 28. Januarii 1736.

Sr. Wilhelm.



S. von Cocceji.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Handwritten text in a Gothic script, possibly a title or reference number.



N. 82

Small handwritten text or signature at the bottom left of the page.



Kg 2973
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi

EDICT,

Wegen

Abstellung

Derer

bräuche

y Denen

DICTIONEN

und Märckischen.

Berlin / den 28. Januarii 1736.

de Vries, Königl. Preuss Hoff Buchdrucker.

